

Die lokalen Arbeitersekretariate

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **13 (1921)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ständnis mit allen Arbeitern die Ziele der Arbeiterbewegung verwirklicht werden an das Gewissen aller Gewerkschafter und Genossen, damit allen jenen Widerständen ein Ende gemacht werde, die der Tätigkeit der Eisenbahner schaden können, dass alle jene Kampagnen aufhören, die die Arbeiterorganisationen zerrütten und die Kampfmittel gegen die Angriffe der Unternehmer und gegen die politische Reaktion schwächen.

. . . Der Kongress spricht sich gegen jeden Ausschluss aus. Er erinnert daran, dass die Disziplin, die von allen Arbeitern freiwillig gehalten wird, für die Verteidigung ihrer gemeinsamen Interessen unentbehrlich ist, unabhängig von den persönlichen Neigungen des einzelnen

. . . . Der Kongress stellt unter den wichtigsten Forderungen auf: Die Anwendung des Achtstundentages in den Netzen, die Revision des Gehaltregulativs, vor allen Dingen aber als imperative Pflicht aller Eisenbahner die Wiedereinstellung der Entlassenen.

Bei der Abstimmung über die beiden Resolutionen antworten die Delegierten mit Bidegaray oder Monmousseau. Die Kommunisten bestritten den Delegierten des Nordens Belgiens das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen. Diese konnten lange beteuern, dass sie Mitglieder der C. G. T. seien, dass sie ihre Beiträge bezahlen, dass zwischen dem Nordnetz, dem Eisenbahnerverband, der C. G. T. und der belgischen Gewerkschaftskommission ein Uebereinkommen getroffen worden sei, das ihnen in allen wichtigen Fragen das Mitspracherecht zusichere; sie drangen nicht durch dank des Widerstandes der Extremisten, die das für Internationalisten unwürdige Schauspiel boten, ihnen aus rein nationalen Gründen das Recht streitig zu machen, ihrer Meinung über die Art der Führung des Kampfes des Proletariats Ausdruck zu geben. Infolge dieses Manövers wurden 5165 Stimmen des Netzes Nord-Belgien für die Motion Bidegaray annulliert; sie vereinigte deshalb nur 53,677 Stimmen auf sich, gegen 55,140 Stimmen, die der Motion Monmousseau zufließen.

Die Zahl der von jedem Netz abgegebenen Stimmen bietet einen interessanten Vergleich mit der Stimmenzahl beim Geschäftsbericht, die wir oben angeführt haben:

	Bidegaray	Monmousseau
Algerien	2,735	1,571
Orléans	2,631	7,602
Midi	3,066	2,264
Norden	15,089	4,172
Staat	9,403	10,365
Tunis	1,883	—
P.-L.-M.	3,070	15,083
Elsass-Lothringen	1,888	11,074
Ost	5,121	1,623
Sekundärgesellschaften	8,048	427

Falls die Vertreter des Nordens Belgiens hätten mitstimmen können, hätte Bidegaray mit 3702 Stimmen gesiegt.

Ein anderer Zwischenfall erfolgte bei der Wahl des Verbandsvorstandes. Der Vorstand wird durch die Kongresse der Netze gewählt. Der Kongress nimmt gemäss Statuten davon Kenntnis. Da nun die Netze einen aus Mehrheitlern zusammengesetzten Vorstand gewählt hatten, schlugen die Kommunisten vor, unverzüglich einen neuen Vorstand zu wählen. Die Mehrheitler widersetzten sich dieser Vergewaltigung der Statuten und verliessen den Saal, bevor die Kommunisten hatten abstimmen lassen können.

Andern Tages versammelte sich wie gewohnt nach dem Kongress der Verbandsvorstand, um einen Exekutivausschuss und ein Bureau zu wählen, das sich aus

einem Generalsekretär, zwei Sekretär-Adjunkten, einem Hauptkassier, einem Adjunkt-Kassier und einem Archivar zusammensetzt. Monmousseau verlangte, dass jedes Vorstandsmitglied für jene Mitgliederzahl stimme, die sein Netz umfasse. Die Mehrheitler machten darauf aufmerksam, dass die Statuten dieses System nicht zuliesse, evtl. müssten zuerst die Beschlüsse der Netze eingeholt werden. Schliesslich wurde einstimmig der von den Kongressen der Netze vorgeschlagene Exekutivausschuss gewählt, dann ging man auf den Vorschlag eines Mitgliedes zur Wahl des Bureaus über. Die Kommunisten brachten eine Liste in Vorschlag von aktiv im Dienst tätigen Genossen, die aber die gestellten Bedingungen nicht erfüllten. Die Bidegaristen schlugen darauf Kandidaten aller Kategorien vor. Die Abstimmung ergab für diese Liste 30 Stimmen und 23 Enthaltungen. 4 Mitglieder waren abwesend.

Die Kommunisten versammelten sich von neuem und wählten in offener Verletzung der Statuten ein anderes Bureau. Nun geht der Kampf weiter; die beiden Richtungen sind ungefähr gleich stark. Die beiden Bureaus beanspruchen jedes, von der C. G. T. anerkannt zu werden. Die C. G. T. bietet ihre Vermittlung an; die Bidegaristen haben sie angenommen, aber die Kommunisten lehnen sie ab. Dieser Bruderkrieg erfreut besonders die reaktionären Gesellschaften, von denen die französischen Eisenbahnen ausgebeutet werden, und wenn die schweizerischen Kommunistenblätter über das triumphieren, was sie den Sieg der «Zellenbauer» nennen, wären sie der Wirklichkeit näher, wenn sie von der Ohnmacht der Arbeiterbewegung sprechen würden, die der sichern Niederlage entgegenführt.



Die lokalen Arbeitersekretariate.

In der Augustnummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» von 1918 haben wir zum erstenmal eine Zusammenstellung über die lokalen Arbeitersekretariate in der Schweiz gegeben. Ihre Zahl hat sich seither um vier vermehrt. Zu den damals bestehenden kamen, Biel (1920), La Chaux-de-Fonds (1920), Liestal (1920), Glarus (1918). Die Zahl der auf sämtlichen Sekretariaten beschäftigten Angestellten vermehrte sich von 19 auf 28.

Die Beiträge, die von den angeschlossenen Organisationen erhoben werden, bewegen sich in der Regel zwischen 10 und 20 Rp. pro Mitglied und Monat. In einzelnen Fällen sind sie niedriger, in einzelnen Fällen höher. Die Beiträge der kantonalen Sekretariate sind meistens niedriger als die der städtischen, da grössere Mitgliederzahlen in Frage kommen und andererseits die Gewerkschaften auch mit den Beiträgen ihrer lokalen Unionen belastet sind. Unverkennbar hat die Aenderung der Statuten auf dem Gewerkschaftskongress von 1917 dazu beigetragen, dass die Gewerkschaften den Kartellen in grösserer Zahl beigetreten sind. Diese Tendenz dürfte sich in der nächsten Zeit noch verstärken.

Die finanzielle Lage der meisten Sekretariate ist nicht gerade glänzend, in einzelnen Fällen sogar schlecht. Die meisten Sekretariate beziehen neben den Beiträgen der angeschlossenen Organisationen Subventionen von Kanton oder Gemeinde oder von beiden. Diese Subventionen ergeben in einzelnen Fällen schon ganz erkleckliche Summen. Insgesamt belaufen sich die Subventionen der Kantone auf 35,663 Fr., die der Gemeinden auf 33,250 Fr.

Einige Sekretariate werden auch vom Gewerkschaftsbund oder von Konsumvereinen subventioniert. In frühern Jahren gaben auch einzelne Verbände Subventionen. Nachdem aber auf dem letzten Gewerk-

schafungskongress die Beiträge erhöht wurden, hat das Bundeskomitee die Verpflichtung übernommen, wo Subventionen angezeigt sind, diese allein zu tragen. Nach wie vor gilt jedoch der Grundsatz, dass die Sekretariate sich selbst erhalten müssen und Beihilfen nur im Ausnahmefall geleistet werden. Das wird nicht immer genügend beachtet. Es werden auch Sekretariate, die nur lokalen Zwecken dienen, grundsätzlich nicht subventioniert. Die Gewerkschaften am Ort müssen solche Institutionen aus eigenen Mitteln unterhalten. Würde man anders verfahren, so könnte man mit Grund kein einziges Subventionsgesuch unberücksichtigt lassen. Für das Jahr 1921 erhalten Subventionen: Tessin 3000 Fr., Graubünden 1200 Fr., Baselland 1500 Fr. und Glarus 500 Fr. Die Subvention für den Tessin ist so hoch bemessen wegen der Ablegenheit und den schwierigen Sprachverhältnissen. Die andern Sekretari-

ariate kämpfen infolge geringer Mitgliederzahlen mit Geldnot.

Erfreulicherweise ist es nun auch in der welschen Schweiz gelungen, Arbeitersekretariate zu errichten, die sich selber erhalten. Dem guten Beispiel des Jura sollte aber auch der Genfersee folgen. Wir haben dort die beiden grossen Städte Lausanne und Genf, von denen es bisher noch keine zu einem eigenen Sekretariat gebracht hat. Die Frage wird seit Jahren «geprüft». Die Prüfung wird allerdings so lange nichts nützen, als man sich nicht zu der Erkenntnis durchringt, dass ein Sekretariat ohne einen Monatsbeitrag von 20 Rp. pro Mitglied nicht realisierbar ist.

Im übrigen ist es klar, dass jetzt im Stadium der Wirtschaftskrise die Errichtung von neuen Sekretariaten nicht opportun ist.

Die lokalen Arbeitersekretariate.

Ort	Gründungs-jahr	Zahl der Mitglieder 1921	Zahl der Sekretäre	Beitrag pro Mitglied und Monat	Subventionen		Besoldung der Sekretäre	
					Staat	Ge-meinde	Bei der Errichtung	jetzt
Basel	1900	20,000	3	Cts. 7, 5—15	5000	—	2200	6000—6600
Bern	1890	12,500	2	10—20	—	4000	2000+2600	7000
Biel	1920	7,500	1	15 ¹	—	—	6000	6000
Brugg (kantonal aargauisches)	1907	10,000	1	7	3000	—	2400	6000
Chaux-de-Fonds	1920	7,500	1	10	—	5000	6000	6100
Chur (kantonal graubündnerisches)	1911	1,830	1	10	1000	800	2400	5000
Frauenfeld (kantonal thurgauisches)	1908	7,000	2	40—150	2000	2500	2800	5600+6600
Glarus (kantonales)	1918	740	1	25	—	—	1920	4800
Liestal (Baselland)	1920	2,100	1	15	2000	—	5000	6000
Lugano (kantonal tessinisches)	1901	ca. 5,000	2	20	1000	—	1800	4500+4800
Luzern	1905	5,200	1	15—20 ²	600	—	2600	5800
St. Gallen	1901	1,800	1	5—20 ³	—	1000	3300	6000
Schaffhausen	1903	4,500	1	3	3000	2350	3000	5700
Solothurn (kantonales)	1917	10,000	3	— ⁴	7500	200	3300	6000
Winterthur	1900	10,000	2	20—25 ⁵	2200	5200	2600	7200
Wetzikon (Zürcher Oberland)	1918	3,600	1	25	2828	2800	4500	6600
Zürich	1897	22,000	4	15	5535	9400	2800	6000—7200

¹ Die Mitglieder der Arbeiterunion bezahlen pro Monat 15 Cts., die Mitglieder des Gemeinde- und Staatsarbeitervverbandes, der an das Sekretariat die gleichen Anrechte hat wie die Union, bezahlen pro Monat 1 Fr. ² Gewerkschafter 15 Rp., Parteimitglieder 20 Rp. ³ Männliche 20 Rp., weibliche 5 Rp. ⁴ Das Gewerkschaftskartell bezahlt jährlich 3000 Fr. ⁵ Parteimitglieder 20 Rp., Gewerkschafter 25 Rp.

Aus schweizerischen Verbänden.

Bekleidungsarbeiter. In Zürich traten am 29. April d. J. auf Einladung des Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe die Vertreter der *Bekleidungsarbeiter* und der *christlichen Bekleidungsbranche* mit den Vertretern der Unternehmer zu einer Besprechung über den neuen Tarifvertrag zusammen. Diese erste Zusammenkunft hatte mehr orientierenden Charakter und führte zu keinem positiven Ergebnis. Bei einer zweiten Besprechung, die am 8. Mai ebenfalls in Zürich stattfand, gelangte man nach eingehender Diskussion zum Abschluss der folgenden Vereinbarung, die von den Vertretern aller beteiligten Verbände unterzeichnet wurde: Der am 31. März abgelaufene Tarifvertrag wird für die Dauer seines Weiterbestehens mit der christl. Bekleidungsbranche, d. h. bis zum 4. Oktober 1921, verlängert. Der im Jahr 1919 vor dem zürcherischen Regierungsrat abgeschlossene Lokaltarif wird ebenfalls bis zum gleichen Datum verlängert, d. h. die obigen Verträge laufen am 4. Oktober ohne weitere Kündigung für alle drei Verbände ab. Die drei Verbände ma-

chen sich zur Pflicht, bis zum 4. Oktober einen neuen Vertrag zu vereinbaren unter Berücksichtigung der von den Arbeitgebern eingereichten Grundlagen, ergänzt durch die Anträge der Arbeitnehmer. Bis dahin dürfen von keiner Partei weder Abänderungen der Kreiseinteilung noch der Lohnansätze beantragt werden. Alle drei Verbände verzichten darauf, diese Vereinbarung einer Urabstimmung zu unterbreiten.

Holzarbeiter. Bekanntlich hatte der Schweiz. Holzarbeiterverband beim Schiedsgericht Klage auf eine Lohnerhöhung von 20 Cts. eingereicht. Demgegenüber hatten die Meister ihrerseits eine Lohnreduktion von 20 Cts. gefordert. Am 21. Mai tagte nunmehr in Zürich das Schiedsgericht, das sich aus drei Neutralen (Dr. Wetter, St. Gallen; Oberrichter Fröhlich, Bern, und Prof. Poirier-Delay, Montreux), aus drei Vertretern der Meister (Schaffer, Burgdorf; Kalt, Bern; Siegrist, Winterthur) und aus drei Vertretern der Arbeiter (Halmer, Kopp und Reichmann) zusammensetzte. Nach eingehenden Auseinandersetzungen fällt das Schiedsgericht den folgenden Schiedspruch: 1. Die Klage des Holzarbeiterverbandes wird abgewiesen. 2. Die Klage des Schreinermeisterverbandes wird teilweise gutgeheissen, und